

## **Benützerordnung**

für Vereine und Private

Gestützt auf das Reglement über die Benützung von Schullokalen, Aula, Turnhalle sowie der Spielwiese und anderer öffentlicher Anlagen durch Vereine und Private wird folgende Benützungsordnung erlassen:

- Allgemeines:** Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze auch Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.
- Bewilligung:** Die Benützung der genannten Räume und Plätze bedarf einer Bewilligung. Bewilligungsbehörde ist der Schulrat. Schulzimmer dürfen durch Vereine und Private nicht benützt werden.
- Benützungszeiten:** Für ständige Benützer stellt der Schulrat jährlich einen Benützungsplan auf. Die darin festgesetzten Zeiten sind für die Benützer verbindlich. Alle Räumlichkeiten müssen spätestens um 22.30 Uhr verlassen und geschlossen werden. Jugendliche im schulpflichtigen Alter haben die Räume bis spätestens um 20.15 Uhr zu verlassen.
- Schlüssel:** Die Schlüssel werden durch den Hauswart verwaltet. Ständige Benützer von Turnhalle und Aula erhalten einen Schlüssel. Jeder Verein hat die verantwortlichen Personen zu bezeichnen, welche für das Öffnen und Schliessen der Räume verantwortlich sind.
- Sorgfaltspflicht:** Räumlichkeiten und Einrichtungen sind sorgfältig zu benützen. Turnschuhe, die auch im Freien gebraucht werden, sind vor dem Betreten der Turnhalle gut zu reinigen. Die verwendeten Geräte, Materialien und Stühle sind vor dem Verlassen der Räume wieder zu versorgen.
- Reparaturen:** Notwendige Reparaturen sind dem Abwart umgehend zu melden. Für dringende Reparatur- und Reinigungsarbeiten können einzelne Gebäude, Lokalitäten oder die Spielwiese temporär geschlossen werden. Die Benützer werden rechtzeitig informiert.
- Bewilligungsentzug:** Eine erteilte Bewilligung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monat entzogen werden. Sie wird auf jeden Fall fristlos entzogen, wenn z. Bsp.
- das Reglement missachtet wird.
  - die Anweisungen des Hauswarts nicht Folge geleistet wird.
  - Mutwillige Beschädigungen an Räumen und Material vorkommen.
  - Gebühren und Reparaturen nicht bezahlt werden
  - Beschädigungen nicht umgehend gemeldet werden.
  - ungebührliches Betragen Anlass zu Klagen Anlass gibt.